



VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF
BESCHLUSS

23 L 2492/26.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

1. der Frau [REDACTED]
2. des minderjährigen Kindes [REDACTED]
der Antragsteller zu 2. vertreten durch seine Eltern, die Antragstellerin zu 1. und
sämtlich wohnhaft: [REDACTED]

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Keienborg und andere, Friedrich-Ebert-
Straße 17, 40210 Düsseldorf, Gz.: [REDACTED]

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des
Innern und für Heimat, dieses vertreten durch den Präsidenten des
Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, dieser vertreten durch den Leiter
der Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf,
Gz.: [REDACTED]

Antragsgegnerin,

wegen Asylrechts (Guinea)
Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes

hat die 23. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf

am 7. September 2026

durch

die Richterin am Verwaltungsgericht 
als Einzelrichterin

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage 23 K 7858/26.A gegen die Abschiebungsandrohung in Ziffer 4. des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 13. August 2026 wird angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, trägt die Antragsgegnerin.

G r ü n d e

Die Einzelrichterin ist im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes für die Entscheidung zuständig (§ 76 Abs. 4 Satz 1 Asylgesetz (AsylG)).

Der am 20. August 2026 sinngemäß dem Tenor entsprechend gestellte Antrag hat Erfolg. Der Antrag ist zulässig und begründet.

Es bestehen hinreichende Gründe, die es rechtfertigen, der Klage entgegen der gesetzlichen Grundentscheidung (§ 75 AsylG in der bis zum 11. Juni 2026 geltenden Fassung – im Folgenden: AsylG a.F.) aufschiebende Wirkung zu geben.

Die Anwendbarkeit der verfahrensrechtlichen Vorschriften des Asylgesetzes in der bis zum 11. Juni 2026 geltenden Fassung folgt aus § 87e Abs. 1 Sätze 1 und 2 AsylG in der ab dem 12. Juni 2026 geltenden Fassung (im Folgenden: AsylG n.F.), Art. 79 Abs. 3 Sätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2024/1348 (Asylverfahrensverordnung). Nach diesen Übergangsvorschriften gelten die Bestimmungen der Asylverfahrensverordnung und die geänderten verfahrensrechtlichen Vorschriften des Asylgesetzes nur für solche Schutzanträge, die ab dem 12. Juni 2026 eingereicht worden sind. Anträge, die – wie die der Antragsteller – vor dem 12. Juni 2026 eingereicht worden sind, unterliegen demgegenüber in Ansehung des Verfahrens für die Zuerkennung des internationalen Schutzes weiterhin der Richtlinie 2013/32/EU sowie dem Asylgesetz in der bis zum 11. Juni 2026 geltenden Fassung, und zwar auch für die Prüfung der Asylberechtigung und der Feststellung von Abschiebungsverboten im Rahmen des Asylverfahrens (vgl. § 87e Abs. 1 Satz 2 AsylG n.F.).

Vgl. zum anwendbaren Recht bei vor dem 12. Juni 2026 gestellten Schutzanträgen: EuGH, Urteil vom 4. Juni 2026 – C-

440/25 –, juris Rn. 31; OVG NRW, Beschluss vom 3. Juli 2026 – 17 B 726/26.A –, n.v.; VG Berlin, Beschluss vom 19. Juni 2026 – 39 L 283/26 A –, juris Rn. 5 ff.; VG Minden, Beschluss vom 24. Juni 2026 – 1 L 422/26.A –, juris Rn. 6 ff.

Das Gericht kann die aufschiebende Wirkung der Klage gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG a.F. anordnen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts bestehen. Angegriffener Verwaltungsakt in diesem Sinne und damit alleiniger Gegenstand der verwaltungsgerichtlichen Prüfung im vorläufigen Rechtsschutzverfahren ist die nach §§ 34 Abs. 1, 36 Abs. 1 AsylG a.F. erlassene Abschiebungsandrohung.

Vgl. Pietzsch, in: Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, Stand: 1. Oktober 2024, § 36 AsylG Rn. 36 m.w.N.

Ernstliche Zweifel liegen vor, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, dass die Maßnahme einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält.

Vgl. BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996 – 2 BvR 1516/93 –, juris Rn. 99.

An der Abschiebungsandrohung in Ziffer 4. des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) vom 13. August 2026 bestehen in dem für die tatsächliche und rechtliche Beurteilung maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 AsylG a.F.) solche Zweifel.

Gemäß § 71a Abs. 4 AsylG i.V.m. § 34 Abs. 1, 36 Abs. 1 AsylG a.F. erlässt das Bundesamt nach §§ 59 und 60 Abs. 10 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) die Abschiebungsandrohung und setzt eine Ausreisefrist von einer Woche, wenn im Falle eines Zweitantrags ein weiteres Asylverfahren nicht durchgeführt wird und der Abschiebung des Ausländers weder das Kindeswohl noch familiäre Bindungen noch der Gesundheitszustand des Ausländers entgegenstehen.

Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Ungeachtet der Frage, ob die Asylanträge der Antragsteller als Zweitanträge qualifiziert werden können, steht der Abschiebungsandrohung hier jedenfalls das Kindeswohl und familiäre Bindungen gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AsylG a.F. entgegen.

Nach dieser Vorschrift darf eine Abschiebungsandrohung nur ergehen, wenn der Abschiebung insbesondere weder das Kindeswohl noch familiäre Bindungen entgegenstehen. Durch die Novellierung der Vorschrift ist die deutsche Gesetzeslage

an die jüngere Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Präzisierung der unionsrechtlichen Anforderungen an die Rückkehrentscheidung nach Art. 5 der Richtlinie 2008/115/EG (Rückführungsrichtlinie) angepasst worden.

Vgl. EuGH, Beschluss vom 15. Februar 2023 – C-484/22 –, juris, Rn. 28, Urteil vom 22. November 2022 – C-69/21 –, juris, Rn. 76, Urteil vom 14. Januar 2021 – C-441/19 –, juris, Rn. 69.

Art. 5 der Rückführungsrichtlinie verwehrt es einem Mitgliedstaat, eine Rückkehrentscheidung, hier: eine Abschiebungsandrohung nach § 34 AsylG a.F.,

vgl. BVerwG, Beschluss vom 8. Juni 2022 – 1 C 24.21 –, juris Rn. 18 m.w.N.,

zu erlassen, ohne die relevanten Aspekte des Familienlebens des betreffenden Drittstaatsangehörigen zu berücksichtigen, die er geltend macht, um den Erlass einer solchen Entscheidung zu verhindern.

Im Hinblick auf Minderjährige hat der EuGH ausdrücklich entschieden, dass – erstens – Art. 5 Buchst. a und b der Rückführungsrichtlinie einer nationalen Rechtslage entgegensteht, nach der die Verpflichtung, beim Erlass einer Abschiebungsandrohung das Wohl des Kindes und dessen familiären Bindungen zu berücksichtigen, als erfüllt gilt, solange die Abschiebung nicht vollzogen wird, dass – zweitens – diese Bestimmung verlangt, das Wohl des Kindes und seine familiären Bindungen im Rahmen eines zum Erlass einer gegen einen Minderjährigen ausgesprochenen Rückkehrentscheidung führenden Verfahrens zu schützen, und dass – drittens – es nicht genügt, wenn der Minderjährige diese beiden geschützten Interessen (erst) im Rahmen eines nachfolgenden Verfahrens betreffend den Vollzug dieser Rückkehrentscheidung geltend machen kann, um gegebenenfalls eine Aussetzung ihres Vollzugs zu erwirken.

Vgl. EuGH, Beschluss vom 15. Februar 2023 – C-484/22 –, juris Rn. 27 f.

Demnach gebieten Art. 5 lit. a und b Rückführungsrichtlinie die gebührende Berücksichtigung der familiären Bindungen im gesamten Verfahren, unabhängig davon, ob der Aufenthalt des betreffenden Familienmitglieds „nur“ gemäß § 55 AsylG zur Durchführung seines Asylverfahrens gestattet ist. Denn bei der Aufenthaltsgestattung nach § 55 Abs. 1 AsylG a.F. handelt es sich um ein zwar auf die Dauer des Statusfeststellungsverfahrens beschränktes und damit vorläufiges, aber

dennoch vor jedweder Überstellung in einen möglichen Verfolgerstaat schützendes Aufenthaltsrecht, so dass bereits dem Wortlaut nach sowie entsprechend überwiegender Auffassung ein rechtmäßiger Aufenthalt des Familienangehörigen vorliegt. Mit Blick auf die Dauer von Asylverfahren kann auch nicht davon ausgegangen werden, eine infolge des Vollzugs der Rückkehrentscheidung eintretende Trennung von einem "nur" über eine Aufenthaltsgestattung verfügenden anderen Kernfamilienmitglied sei mit Blick auf die nach Art. 5 Buchst. a und b der Richtlinie 2008/115/EG schutzwürdigen Belange grundsätzlich nicht relevant. Zudem lässt sich vor dem Abschluss des Asylverfahrens noch nicht feststellen, ob dieses in ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht mündet.

Vgl. Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 11. Juni 2026 – 23 A 41/24.A –, juris Rn. 17, und Beschluss vom 12. Dezember 2025 – 21 A 2595/24.A –, juris Rn. 27; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 23. Januar 2025 – OVG 12 N 23/24 –, juris Rn. 9 f; Sächs. OVG, Beschluss vom 14. Oktober 2024 – 4 A 303/23.A –, Rn. 11, juris Rn. 9 ff; OVG Nds., Beschluss vom 27. Juni 2024 – 4 LA 21/24 – juris Rn. 15; BayVGH, Beschluss vom 1. August 2023 – 6 ZB 22.31073 – juris Rn. 28 ff.

Dies zugrunde gelegt, besteht mit Blick auf die Antragsteller derzeit ein solches inlandsbezogenes Abschiebungshindernis, weil ihre Abschiebung nach Guinea zu einer Verletzung ihrer durch Art. 6 GG und Art. 8 EMRK geschützten Rechte führen würde und ihr daher das Kindeswohl und die familiären Bindungen entgegenstehen.

Aus den Verwaltungsvorgängen des Bundesamtes ergibt sich, dass für ein weiteres am 11. August 2025 geborenes Kind der Antragstellerin zu 1), [REDACTED], ein Asylerstantrag beim Bundesamt gestellt wurde (BAMF Gz. [REDACTED], der mit Bescheid vom 10. November 2025 gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG a.F. als unzulässig abgelehnt wurde. Nachdem die Überstellungsfrist der Antragstellerin zu 1) abgelaufen war, wurde das Verfahren ihres Kindes dazu analog abgebrochen und der Bescheid vom 10. November 2025 aufgehoben. Da bislang keine Entscheidung über den Asylantrag getroffen wurde, befindet sich die Tochter der Antragstellerin zu 1) noch im laufenden Asylverfahren und verfügt über eine Aufenthaltsgestattung für das Bundesgebiet gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1, 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Alt. 1 AsylG a.F. Eine (selbst vorübergehende) Trennung der Antragstellerin zu 1) von ihrem gerade einjährigen Kind ist ersichtlich nicht zumutbar. Das für die Antragstellerin zu 1) bestehende Abschiebungshindernis bedingt ein Abschiebungshindernis auch für den

Antragsteller zu 2), für den es ebenfalls aus Kindeswohlgründen ersichtlich nicht zumutbar ist, ohne seine Mutter nach Guinea zurückzukehren.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG.

Der Gegenstandswert ergibt sich aus § 30 RVG.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).



Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Verwaltungsgericht Düsseldorf